

§ 94l AMG

AMG - Arzneimittelgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.07.2025

1. (1)Wird der Arzneimittel-Großhändler oder Arzneimittel-Vollgroßhändler auf Grund einer Verordnung gemäß § 57a Abs. 3 zur Bevorratung von Wirk- oder Hilfsstoffen verpflichtet, gebührt ihm auf Antrag eine Entschädigung für die Kosten von auf Grund einer Überschreitung des Verfalldatums nicht abgegebener Wirkstoffe.
2. (2)Kosten gemäß Abs. 1 sind
 1. 1.der Einkaufspreis des nicht abgegebenen Wirkstoffs,
 2. 2.Kosten in Höhe des 3-Monats-Euribor-Satzes zuzüglich 0,25 Prozentpunkte, berechnet auf den Einkaufspreis des nicht abgegebenen Wirkstoffs,
 3. 3.Entsorgungskosten, und
 4. 4.entstandene Lagerkosten, höchstens jedoch in Höhe von 5 % des Einkaufspreises, abzüglich des aus dem Verkauf des zu bevorratenden Wirkstoffs erzielten Gewinns.
3. (3)§ 94k Abs. 3 bis 6 gilt.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.2027

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at